



am 26.10.2022 in Egenhausen

S. Klein

## Tagesordnungspunkt 6 – zur Mitteilung

**Betreff:** Teilregionalplan Erneuerbare Energien - Sachstandsbericht

**Bezug:** 13/2020, 51/2021 und 28/2022

### Sachdarstellung:

Am 8. Juli 2020 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald die Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) beschlossen (13/2020). Am 24. November 2021 wurden die Kriterien zur Suche nach Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und die Kriterien zur Suche nach Vorranggebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen im Rahmen des Teilregionalplans Erneuerbare Energien beschlossen (51/2021).

Am 6. Oktober 2021 wurde im Landtag Baden-Württemberg das Gesetz zur Änderung des **Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG)** verabschiedet. Nach § 4b KSG sollen nun in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens **2 %** der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie **und** Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels (Netto-Null-Emissionen) für das Jahr 2040 rechtzeitig festgelegt werden. Das KSG befindet sich derzeit in der Novellierung. Im aktuellen Entwurf wird der § 4b KSG (aktuell) als § 19 KSG (Entwurfs-Novelle) wortgleich übernommen.

Auf Bundesebene wurde am 4. April 2022 ein Eckpunktepapier zur „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ vom Bundesumweltministerium (BMU) und dem Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministerium (BMWK) veröffentlicht. Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestags am 7. Juli und dem Beschluss des Bundesrats am 8. Juli 2022 wurde als Teil des sogenannten „Osterpakets“ auch ein Gesetzespaket für mehr Flächenausweisung und zur Beschleunigung der Planungsverfahren beschlossen<sup>1</sup>. Dieses Gesetzespaket stellt einen Teil des von der Bundesregierung angekündigten sogenannten „Sommerpakets“ zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung für Windenergieanlagen dar und wurde zeitlich teils vorgezogen.

Das **Gesetzespaket zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land** besteht zum einen aus dem neuen **Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)**. Hier werden verbindliche Flächenziele für die einzelnen Bundesländer festgelegt. Infolgedessen hat Baden-

---

<sup>1</sup> Das Gesetzespaket wurde am 28. Juli 2022 durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Württemberg nach Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG die rechtliche Pflicht, einen Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis 31. Dezember 2027 (als Zwischenziel) bzw. einen Flächenbeitragswert von **1,8 % der Landesfläche bis 31. Dezember 2032** als Windenergiegebiete an Land auszuweisen. Unter der Annahme, dass das Land diese Flächenziele direkt an die einzelnen Regionen überträgt, müsste der Regionalverband Nordschwarzwald bis 2032 mindestens **4.200 ha** als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festlegen. Des Weiteren müssten dann aufgrund des KSG des Landes noch mindestens 0,2 % ( $\cong$  470 ha) als Vorranggebiete für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanalgen festgelegt werden.

Das Gesetzespaket zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land beinhaltet ebenfalls Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB) und kleinere Änderungen im Raumordnungsgesetz und im Erneuerbare-Energien-Gesetz. Die neuen Regelungen im BauGB bestimmen insbesondere die Weitergeltung der Ausschlusswirkung von Flächennutzungsplänen. Für den Zeitraum ab dem Jahr 2027 ist eine weitere Zurückstellung nicht erforderlich, da entweder § 249 Abs. 2 BauGB (bei Einhaltung der Flächenziele) oder § 249 Abs. 7 BauGB (bei deren Verfehlung) gelten soll. § 249 Abs. 7 BauGB besagt, dass bei Nicht-Erreichung des Flächenbeitragswertes nach dem WindBG (nach Ablauf des jeweiligen Stichtages) bisherige Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden können.

Des Weiteren wurde im Sommerpaket auch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) am 7. Juni 2022 geändert<sup>2</sup>. Hierbei ist vor allem § 26 Abs. 3 (neu) bezüglich Landschaftsschutzgebiete hervorzuheben. Solange das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach dem WindBG noch nicht erreicht hat, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten. Allerdings sind das Störungsverbot, der Fledermausschutz und der Umgang mit Zugvögeln sowie Vogelansammlungen nach wie vor nicht bundesgesetzlich geregelt. Für die Methoden (insb. Habitatpotenzialanalyse) liegt im Gesetz bislang nur eine Ankündigung mit Frist zum Jahresende 2022 bzw. Juni 2023 vor. Hierzu müssen die Ministerien deren Umsetzung erst noch liefern.

Das Land Baden-Württemberg hat am 26. Oktober 2021 die Einrichtung einer Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien beschlossen. In der dazugehörigen Arbeitsgruppe Natur- und Artenschutz (Federführung UM) bzw. Planungsrecht/Landesentwicklung (Federführung MLW) sind die Regionalverbände vertreten. Die Arbeitsgruppe Planungsrecht/Landesentwicklung hat im Lichte der sogenannte regionalen Planungsoffensive am 12. September 2022 im Rahmen einer Landespressekonferenz die Planhinweiskarten zu Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik veröffentlicht. Diese Karten wurden von der Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen, Nicole Razavi MdL, dem Vorsitzenden des Verbands Region Stuttgart, Thomas Bopp, und dem Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Regional-

---

<sup>2</sup> Das BNatSchG trat zum größten Teil noch im Juli in Kraft mit einer Übergangsregelung, die bis zum 1. Februar 2024 gilt.

verbände, Matthias Proske vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein, vorgestellt und erläutert. Im Nachgang der Pressekonferenz wurden alle Kommunen und Landkreise hierüber in Kenntnis gesetzt und die Planhinweiskarten wurden auf den Internetseiten aller 12 Regionalverbände zum Download eingestellt. Bei den veröffentlichten Planhinweiskarten (sowohl für Windenergie als auch für Freiflächen-Photovoltaik) handelt es sich lediglich um Flächen, auf denen (Stand August 2022) nach regionalplanerischen Restriktionen Windkraftanlagen bzw. Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich sind. Nicht weniger und erst recht nicht mehr.

Wie bereits in der letzten Sachstandsdarstellung (28/2022) erläutert, hat die Geschäftsstelle des Regionalverbands Nordschwarzwald seit dem Beschluss über die Kriterien zur Suche von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und die Kriterien zur Suche von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (51/2021) mit der gis-technischen Umsetzung begonnen. Im Ergebnis liegen hausinterne Erstkulissen zu Potenzialflächen für die Nutzung durch Windenergie bzw. für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Inwieweit diese ersten Kulissen überarbeitet werden müssen, ist aufgrund der veränderten Rechtslage noch nicht endgültig geklärt. Bis zur Klarstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange auf Bundes- und Landesebene können keine Potenzialkulissen analysiert werden.

Grundsätzlich sei noch zu erwähnen, dass für die zügige und zielorientierte Durchführung der regionalen Planungsoffensive die Regionalverbände mit zusätzlichem Personal und Finanzmitteln unterstützt werden sollen. Dafür hat das Land den Regionalverbänden eine Unterstützung im nächsten Doppelhaushalt mit mindestens zwei Stellen bis 2025 zugesagt. Ein Termin für die Behandlung und Verabschiedung des Landeshaushalts durch den Landtag steht derzeit noch nicht fest.

Klaus Mack, MdB  
Verbandsvorsitzender